

Distanzunterricht an der Gesamtschule Hünxe - Rahmenkonzept

(Entwicklungsstand Mai 2021)

1. Grundsätzliche Überlegungen

Distanzunterricht dient der Sicherung des Bildungserfolges der Schüler/innen, falls der Präsenzunterricht z. B. aus Gründen der Corona-Pandemie nicht realisierbar ist. Dieser Fall kann eintreten, wenn

- auf behördliche Anordnung die Schule geschlossen oder einzelne Jahrgänge oder Klassen vom Unterricht ausgeschlossen werden;
- einzelne Lehrer/innen aus Gründen des Infektionsschutzes nicht eingesetzt werden können und kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann;
- einzelne Schüler/innen aus Gründen des Infektionsschutzes keinen Präsenzunterricht erhalten können.

In den o.g. Fällen sind alle Lehrkräfte verpflichtet, Distanzunterricht durchzuführen.

Die Schüler/innen sind zur Teilnahme am Distanzunterricht in gleicher Weise verpflichtet wie zur Teilnahme am Präsenzunterricht.

Hierbei sind wir uns über drei wesentliche Probleme bewusst:

- Für einige Schüler/innen ist das Lernen in der häuslichen Umgebung stark eingeschränkt.
- Für einige Schüler/innen stellt die Organisation des eigenen Lernens eine massive Herausforderung dar, die von ihnen kaum bewältigt werden kann.
- Für einige Schüler/innen führen das Distanzlernen und die fehlende tägliche Struktur zu einer Entfremdung vom schulischen Lernen.

Diese Probleme einzelner Schüler/innen sind von der Schule nicht aufzufangen, müssen in der Begegnung mit diesen Schüler/innen aber berücksichtigt werden.

Auch der Unterricht auf Distanz findet auf der verbindlichen Grundlage und in Übereinstimmung mit den geltenden Kernlehrplänen sowie den schulinternen Curricula statt.

Distanzunterricht wird an der Gesamtschule Hünxe digital über IServ erteilt. Über die Klassenlehrer/innen erfolgte eine Bestandsaufnahme der technischen Ausstattung der Schüler/innen. Schüler/innen, die zu Hause nicht über die erforderliche Hardware verfügen, wurde ein Leihgerät des Schulträgers zur Verfügung gestellt.

2. Gesetzliche Grundlagen

Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 02. Oktober 2020; MSB NRW (s. 7. Anhang)

3. Standards für die Aufgabenvergabe

- Lernaufgaben werden für alle Fächer gestellt. Dabei ist bei der Quantität und dem Anspruch der gestellten Aufgaben die Heterogenität der Lerngruppen unbedingt zu berücksichtigen. Aufgabenstellungen sind in der Regel kleinschrittig und strukturiert zu formulieren, um allen Schüler/innen die Chance zu einer angemessenen Bearbeitung zu ermöglichen. Leistungsstärkeren Schüler/innen werden anspruchsvollere Zusatzaufgaben bereitgestellt.

Den Schüler/innen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wird ein gleichberechtigter Zugang zum Unterricht durch differenziertes Lernmaterial ermöglicht. Die Fachlehrer/innen können hier mit der Sonderpädagogin Rücksprache nehmen.

- In der Sekundarstufe I stellen Fachlehrer/innen für jede Lerngruppe, die sie laut Stundenplan unterrichten, eine Aufgabe. Dabei ist in der Sekundarstufe I folgender zeitlicher Höchststrahmen – inklusive der Videokonferenzen - zu beachten:

- D, M, E: je 4 Wochenstunden, also je 180 Min. / Woche
- WP: 2 bzw. 3 Wochenstunden, also 90 Min. bzw. 135 Min. / Woche
- alle anderen Fächer: 45 Min. bis 90 Min. / Woche

Zu der Fächergruppe „alle anderen Fächer“ zählen nicht

- die Lernzeiten
- die Forder-/ Fördergruppen außer MINT und Power English
- die BFS-Gruppen
- die Arbeitsgemeinschaften.

- In der Sekundarstufe II stellen alle Fachlehrkräfte für ihre Kurse Aufgaben.

- Alle Aufgaben werden in einem pdf-Dokument über das Aufgabenmodul IServ vergeben und mit dem Abgabetermin in das Kalendermodul eingetragen. Die Dateien erhalten einheitliche Bezeichnungen, aus denen die Kalenderwoche, der Jahrgang, das Fach, das Lehrerkürzel und Stichworte zur Aufgabe hervorgehen (z.B.: KW 22 – Jg. 7 – Deutsch – KNA – Bericht beenden).

- Die Aufgaben und die Termine für die Videokonferenzen werden in der Regel spätestens bis Sonntagabend, 18.00 Uhr, zur Verfügung gestellt und gelten für die jeweils folgende Schulwoche (Wochenplan). Im Einzelfall kann es sinnvoll sein, Aufgaben aus einer Videokonferenz erwachsen zu lassen und sie erst am Ende dieser Videokonferenz zu stellen. Diese Vorgehensweise ist den Schüler/innen dann ebenfalls bis Sonntagabend, 18.00 Uhr mitzuteilen, damit eine sinnvolle Wochenplanung – auch gemeinsam mit den Eltern - möglich wird.

- Der Abgabetermin wird von der Lehrkraft verbindlich festgelegt.

- Evtl. von Quarantäne betroffene Kolleginnen und Kollegen stellen ihren Lerngruppen spätestens nach 48 Stunden Aufgaben zur Verfügung.

- Seitens der Lehrkräfte ist darauf zu achten als Arbeitsmaterial v.a. auch das jeweilige Lehr- und Arbeitsbuch, das die Schüler/innen auch im Präsenzunterricht verwenden, einzusetzen, sodass zu Hause möglichst wenig ausgedruckt werden muss.

- Die Einführung neuer Themen und Inhalte erfolgt beim Lernen auf Distanz ohne Präsenz behutsam und in kleinen Schritten. Diese Einführung soll nicht nur durch die Bereitstellung von Lernaufgaben, sondern in kommunikativer Form erfolgen, v.a. im Rahmen von Videokonferenzen.

4. Standards für die Kommunikation

- Die Klassenlehrer/innen laden in Phasen vollständigen Distanzunterrichts regelmäßig zu Videokonferenzen ein, die den Zusammenhalt fördern und dem persönlichen Austausch dienen.

- Die unterrichtliche Kommunikation findet von Montag bis Freitag während der üblichen Unterrichtszeiten statt. Die Schüler/innen erhalten entsprechend dem Stundenplan Aufgaben inklusive Materialien.

- Fehlzeiten werden von den Eltern bis 8.00 Uhr telefonisch über das Sekretariat entschuldigt. Das Sekretariat informiert das Kollegium in der Regel während der 1. Stunde über fehlende Schüler/innen in einer Rundmail.

- Anfragen von Schüler/innen und Eltern an Fachlehrer/innen und Klassenleitungen werden so zeitnah wie möglich, an Unterrichtstagen spätestens innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

- Schüler/innen erhalten zeitnah eine Rückmeldung / Wertschätzung für eingereichte Arbeiten. Da für Hauptfachlehrer/innen die ständige Korrektur aller Ergebnisse nicht zu leisten ist, ist schon bei der Aufgabenstellung zu bedenken, welche Form die Ergebnisse haben und ob und wie sie auf Richtigkeit überprüft werden können. Dabei ergeben sich unterschiedliche Wege und Möglichkeiten des Feedbacks (etwa über das Aufgabenmodul, Mails oder Videokonferenzen):

- Feedback wird auch nur für Teilaufgaben gegeben.
- Detailliertere Rückmeldungen werden nach einem transparenten rotierenden Verfahren gegeben, d.h. die Schüler/innen erhalten regelmäßig Rückmeldungen, aber nicht für jede erledigte Aufgabe.
- Es werden Möglichkeiten des Feedbacks über Partneraustausch genutzt.
- Videokonferenzen werden für ein Feedback genutzt.

- Die Fachlehrer/innen bieten für ihre Kurse Videokonferenzen an. Hier können Schüler/innen Nachfragen zu den Aufgaben stellen und erhalten gezielte Hilfestellungen zu deren Bearbeitung. Auch sollen in den Videokonferenzen Arbeitsergebnisse besprochen und ggf. neue Inhalte eingeführt werden.

In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik ist in der Regel die Durchführung einer Videokonferenz pro Woche vorgesehen. In den anderen Fächern wird in der Regel innerhalb von zwei Wochen mindestens eine Videokonferenz angeboten.

Im Fach Sport werden keine Videokonferenzen mit motorischen Inhalten durchgeführt.

Die Teilung der Klassen- und Kursgruppen für Videokonferenzen hat sich bewährt. Eine Konferenz mit 15 Schüler/innen über 40 Minuten ist in der Regel effektiver als eine Konferenz mit 30 Teilnehmern über 90 Minuten.

Videokonferenzen finden in der Zeit der Unterrichtsstunden des Faches laut Stundenplan statt. Es wird von den Fachlehrer/innen bei der zeitlichen Planung darauf geachtet, dass die Schüler/innen auch im Distanzunterricht die Möglichkeit der regulären Pausenzeiten haben.

Für die Teilnahme an Videokonferenzen sind folgende Verhaltensregeln absolut verpflichtend:

- Die Teilnahme erfolgt pünktlich zum vereinbarten Termin.
- Es ist für eine störungsfreie Teilnahme ohne Ablenkungen während der Videokonferenz zu sorgen.
- Die Aufnahme und Verbreitung von Screenshots, Fotos, Audios oder Videos ist verboten. Verstöße werden konsequent geahndet.
- Videokonferenzen finden ohne Teilnahme und Beteiligung der Eltern statt.

Das Einschalten der Kamera ist für Lehrer/innen obligatorisch.

Auch von den Schüler/innen wird erwartet, dass sie während der Videokonferenz die Kamerafunktion einschalten; denn ohne ein sichtbares Gegenüber wird die Kommunikation vor dem Bildschirm weiter erschwert.

Neben den Videokonferenzen haben sich Video- bzw. Messengersprechstunden bewährt, die z.B. einmal wöchentlich je nach Fach angeboten werden können und von den Schüler/innen bei Bedarf genutzt werden können.

- Schüler/innen, die sich in Quarantäne befinden, sind verpflichtet, ihre Fachlehrer/innen zu kontaktieren.

5. Grundsätze für den Wechselunterricht

Werden Lerngruppen für die Durchführung des Präsenzunterrichts geteilt, so erfolgt die Beschulung mit denselben Lerninhalten in einem Wechselsystem. Aufgaben für die Distanztage werden im Präsenzunterricht oder über das Aufgabenmodul von IServ bekanntgegeben.

In der Präsenzphase werden v.a. neue Themenfelder eingeführt, Arbeitsergebnisse besprochen und Projektarbeiten aus dem Distanzunterricht präsentiert.

6. Lernerfolgsüberprüfung und Leistungsbewertung

Die Leistungsbewertung umfasst auch die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten.

Die Rückmeldung zu individuellen Lernprozessen, Leistungsständen und möglicher Förderung sind für die Lehrkräfte verpflichtend.

Arbeiten und Klausuren finden i. d. R. im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden also in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen.

Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können auch auf Inhalte des Distanzunterrichts zurückgreifen.

Auch Schüler/innen mit Corona-relevanten Vorerkrankungen sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen.

7. Anhang

Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Vom 2. Oktober 2020

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (**GV. NRW. S. 102**), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (**GV. NRW. S. 358**) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

§ 2

Präsenzunterricht, Distanzunterricht

- (1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt.
- (2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach Absatz 1 vorgesehenen Unterrichts.
- (3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3

Organisation des Distanzunterrichts

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulkonferenz sowie die Schulaufsichtsbehörde darüber.
- (2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.
- (3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.
- (4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.
- (5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.

- (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
- (7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

§ 4

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

- (1) Die Schule informiert die Eltern über die Organisation des Distanzunterrichts.
- (2) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind.
- (3) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

§ 5

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

§ 6

Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
- (2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.
- (3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

§ 7

Besondere Bestimmungen für das Berufskolleg

- (1) Sofern an Berufskollegs für Bildungsgänge der Berufsschule, in Klasse 11 der Fachoberschule und in Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen Unterrichtstage und -zeiten geändert werden müssen, teilt die Schule dies unverzüglich den Ausbildungsbetrieben, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit oder den Arbeitgebern sowie den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe mit.
- (2) Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung. Die Schule informiert auch sie über die Organisation des Distanzunterrichts.

§ 8

Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach dieser Verordnung zu verfahren, um das Recht ihrer Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu verwirklichen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.
Düsseldorf, den 2. Oktober 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne G e b a u e r

GV. NRW. 2020 S. 975